

Bewirtschaftungsregelungen / Haushaltsvermerke

1. § 16 Abs. 1 Satz 1 GemHVO:

„Innerhalb eines **Teilergebnishaushaltes** sind die Ansätze für **Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig**, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird“.

Folgende Aufwandskonten werden hiermit von der Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Pensionsrückstellungen
- Personalaufwand, verwaltet von der Abteilung Personal
- Sachaufwand, verwaltet von der Abteilung Organisation
- Versicherungsaufwand, verwaltet vom Bereich Recht
- Fortbildung, verwaltet vom Bereich Finanzen
- Sachverständigen-, Gerichts- und ähnl. Aufwendungen, verwaltet vom Bereich Recht
- Aufwendungen Integration TH 1 und Zuwanderungsrecht, Ausländerbehörde TH 2
- Externe Rechtsberatung, verwaltet vom Bereich Finanzen

Nachdem innerhalb der 10 Teilhaushalte teilweise mehrere Bereiche auf einen Teilhaushalt zugreifen, werden 17 Deckungskreise gebildet, damit die Aufwandskonten der Produkte den Bereichen zugeordnet werden können.

Die Bezeichnung der Deckungskreise im Teilhaushalt ist 4-stellig. Grundsätzlich stehen die ersten beiden Stellen für den Bereich und die letzten Stellen stehen für den Teilhaushalt.

Innerhalb der Teilhaushalte werden die Ansätze für Aufwendungen der Produkte bzw. die Ansätze für Auszahlungen der Produkte in den nachfolgend aufgezeigten Deckungskreisen jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

DK 1001
 DK 2001
 DK 3001
 DK 1002
 DK 3202 (ohne Produkt 5731)
 DK 3212 (Produkt 5731: Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen)
 DK 6102
 DK 2503
 DK 4104 (ohne Produkt 2433)
 DK 4114 (Produkt 2433: Schullandheim)
 DK 4105 (ohne Produkte 2511, 2631 und 2721)
 DK 4135 (Produkt 2511: Erkenbertmuseum)
 DK 4145 (Produkt 2631: Städtische Musikschule)
 DK 4155 (Produkt 2721: Stadtbücherei)
 DK 5106

DK 5107 (Produkte 3611, 3612, 3613, 3632, 3633, 3634, 3637, 3638, 3639 und 3640:
Jugendhilfe ohne die Aufgaben bei DK 5117 und DK 5127)
DK 5117 (Produkte 3652 und 3655: Kindertagesstätten)
DK 5127 (Produkte 3621, 3622, 3623, 3625, 3631 und 3661: Aufgaben des Kinder-
und Jugendbüros)
DK 4108
DK 5525 (Produkt 5525: Grundwasserregulierung)
DK 5559 (Produkt 5559: Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege)
DK 6109 (ohne Produkt 5559 und 5525)
DK 2010

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 GemHVO:

„Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GemHVO deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen.“

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Folgende Aufwendungen werden hiermit für gegenseitig deckungsfähig erklärt und benannt:

DK 1:	Rückstellungen
DK 2:	Personalaufwand
DK 3:	Verfüungsmittel
DK 4:	Abschreibungen
DK 5:	Sachaufwendungen
DK 6:	Aufwendungen für Versicherungen
DK 7:	Fortbildung
DK 300:	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen
DK 302:	Externe Rechtsberatung
DK 3101:	Aufwendungen Integration und Zuwanderungsrecht, Ausländerbehörde

3. § 15 GemHVO:

Mehrerträge und Mehreinzahlungen, insbesondere zweckgebundene Einnahmen, u. A. aus Spenden und Zuweisungen, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Aufwendungs- und Auszahlungsansätze erhöhen.

4. Sonstiges

Haushaltstechnische und haushaltsneutrale Umsetzungen können zur Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen oder wegen organisatorischer Veränderungen vom Bereich Finanzen vorgenommen werden.